

Absender: Maik van de Sand, Burloer Str. 13, 46354 Südlohn

Gemeinde Südlohn
z. H. Herr Bürgermeister
Christian Vedder
Winterwijker Straße 1
46354 Südlohn

Antrag an den Rat der Gemeinde Südlohn Einführung einer neuen Steuerbefreiungsmöglichkeit im § 3 Hundesteuersatzung und weitere redaktionelle Änderungen

Südlohn, 19. Jan. 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vedder,

ich möchte Sie bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen und behandeln zu lassen.

**1. Im § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn wird eine neue Steuerbefreiungsmöglichkeit geschaffen. Diese soll folgenden Inhalt haben:
j) Hunde die aus der Obhut eines Tierheimes und Aufnahmeestelle im Kreis Borken aufgenommen wurden.**

2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn wird auf notwendige rechtliche und redaktionelle Änderungen geprüft und entsprechend abgeändert

Begründung:

zu 1.: In der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde über die Abschaffung der Hundesteuer in der Gemeinde Südlohn diskutiert. Letztendlich wurde beschlossen, dass die Abschaffung der Hundesteuer nicht in Betracht gezogen wird. Im Rahmen der Beratung hatte ich den Vorschlag eingebracht, möglicherweise über die Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus Tierheimen nachzudenken. Dieser Vorschlag fand aus meiner Sicht eine breite Zustimmung.

Hunde aus Tierheimen und Aufnahmestationen haben es oft schwer ein neues Zuhause zu finden. Oftmals werden Hunde von Züchtern bevorzugt. Weiterhin bestehen gegenüber Hunden aus Tierheimen gewisse Vorurteile. Auch Hunde aus Tierheimen können familienfreundlich und gesellige Begleiter sein und verdienen ein lebenswertes angemessenes Zuhause. Um die Bereitschaft zur Aufnahme von Hunden aus Tierheimen und Aufnahmestellen zu fördern und zu belohnen, sollte die o.g. Steuerbefreiungsmöglichkeit eingeführt werden.

Ich vermute, dass Hunde mit längeren Aufenthalten in Tierheimen und mit höheren Alter um ein vielfaches schwerer haben ein neues Herrchen oder Frauchen zu finden als junge

Hunde. Auch hier könnte eine positive Verabschiedung des Antrages eine Verbesserung verursachen.

Oftmals kann man in den Medien verfolgen, dass die Tierheime über eine gewisse Platznot zur Unterbringung von Fundtieren berichten. Weiterhin sind die Tierheime oft auf das ehrenamtliche Engagement von Tierfreunden angewiesen, um eine gute und artgerechte Haltung (tägliche Spaziergänge etc.) zu gewährleisten. Eine Steigerung der Aufnahmebereitschaft von potenziellen Hundehaltern für Fundhunde kann auch die Tierheime und Aufnahmestellen entlasten und kommt diesen zu Gute.

Gleichzeitig ist nach meinem Kenntnisstand die Gemeinde verpflichtet, für einen gewissen Zeitraum die Kosten des Tierheimes und Arztkosten für einen Fundhund zu tragen. Sollte dieser Fundhund vom Besitzer wieder abgeholt werden, trägt dieser die Kosten. Gelingt eine zeitnahe Vermittlung spart aus meiner Sicht die Gemeinde Kosten für diese Fundhunde.

Aus meiner Sicht entsteht hier für alle Beteiligten eine Win-Win Situation.

zu 2.: Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn ist mehrfach durch Beschlüsse des Rates geändert worden. Im Laufe der Zeit sind einige gesetzliche Änderungen auf allen Ebenen erfolgt. Die Hundesteuersatzung sollte daher aus rechtlicher und redaktioneller Sicht auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Auf Anhieb fällt mir zum Beispiel im § 4 Abs. 2 auf, dass hier das Bundessozialhilfegesetz genannt ist. Dieses Gesetz wurde durch das SGB ersetzt.

Weiterhin könnte gleichzeitig geprüft werden, inwieweit die Kategorisierung der sogenannten gefährlichen Hunde noch aktuell ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Maik van de Sand